

Bern, den 3. Mai 1954.

Vertraulich
Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Völkerrechtliche Ansprüche gegen das alte Deutsche Reich;
Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht.

Mitbericht des Finanz- und Zolldepartementes
zum Antrag des Politischen Departements
vom 12. April 1954.

Das Finanz- und Zolldepartement erachtet es als richtig, dass das Politische Departement beauftragt wird, auf der im Antrag dargelegten Grundlage mit der Bundesrepublik Deutschland zu verhandeln.

Dagegen scheint es uns jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht, bereits einen konkreten Vorschlag für eine Bevorschussungs-Aktion auszuarbeiten. Bei allem Verständnis für die bedauernde Lage der Opfer des Nationalsozialismus kann nicht ausser acht gelassen werden, dass mit einer solchen Aktion ein Präjudiz für die bekanntlich stark umstrittene Frage des Kriegsschadenersatzes geschaffen würde. Da heute noch keineswegs feststeht, wann die in Frage stehenden Entschädigungsansprüche mit der Bundesrepublik Deutschland werden behandelt werden können, würde eine Bevorschussung dieser Schäden vorläufig darauf hinauslaufen, dass der Bund an Stelle der Bundesrepublik Deutschland diesen Schaden ersetzt. Anders als bei den Nationalisierungsentschädigungen und den Ansprüchen gemäss dem deutschen Lastenausgleichsgesetz würde hier nicht ein Vorschuss auf eine rechtlich anerkannte Forderung gewährt, sondern eine Leistung erbracht, die unter Umständen nie zurückgefordert werden kann. Abgesehen davon müsste der Bund vor einer Bevorschussung in dem vorgesehenen Notenwechsel mit der Bundesrepublik Deutschland die Zusicherung erhalten, dass er im Falle einer solchen Aktion nicht als Gläubiger gegenüber der Bundesrepublik betrachtet und die bevorschussten Ersatzforderungen nicht unter das Abkommen vom 26. August 1952 fallen. Es müsste mit andern Worten die Gewissheit bestehen, dass dem Bund später nicht der Einwand der Saldoquittung entgegengehalten wird.

- 2 -

Solange diese Fragen nicht ganz abgeklärt sind, dürfte den schweizerischen Opfern des Nationalsozialismus im Rahmen der bestehenden Auslandschweizerhilfe nach Möglichkeit geholfen werden. Je nach dem Ausgang der Volksabstimmung über die neue Hilfsaktion zugunsten der kriegsgeschädigten Auslandschweizer wird unter Umständen geprüft werden können, ob sich die angeregte Bevorschussung eventuell in diesem Rahmen durchführen lässt.

Wir halten deshalb dafür, dass von einer solchen Bevorschussungsaktion vorläufig abzusehen und Ziffer 4 des Antrages noch zurückzustellen sei. Unter diesem Vorbehalt stimmen wir dem Bericht und der Beauftragung des Politischen Departementes gemäss Ziffer 2 und 3 des Antrages zu.

FIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Dr. H. Streuli